

10829 Berlin
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (030) 787 30 349
Telefax: (030) 787 30 320
GeschZ.: ZP 42
E-Mail: bhr@dibt.de

BESCHEID

über die Anerkennung als
Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Gemäß § 26 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2005 (GVBl. S.154), in Verbindung mit

- der Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom 9. Oktober 1996 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 179, 180),
- § 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik vom 11. Oktober 1996 (GVBl. S. 375) wird der

**Baustoffüberwachungsverein
Transportbeton – Mörtel Mitte e.V.
Friedrich-Ebert-Straße 11 – 13
67433 Neustadt/Weinstraße
Kennziffer: ÜG012**

entsprechend dem Antrag vom 05.03.2007 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**

für die Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Teil IIa des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: Mai 2008 mit der

lfd. Nr. 1.5/3 "Stahlfaserbeton"

für die nachfolgend aufgeführten Zulassungen:

Z-71.2-9, Z-71.2-22, Z-71.2-23, Z-71.2-30 und
Z-71.3-18, Z-71.3-24, Z-71.3-25, Z-71.3-26, Z-71.3-28, Z-71.3-29.

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle:

Herr Dipl.-Ing. Klaus Falkus

Für die Durchführung von Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind die für das jeweilige Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz als Unterauftragnehmer einzubeziehen.

Für die Durchführung der Biegezugprüfungen kann darüber hinaus die nachstehend aufgeführte Stelle, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen war, als Unterauftragnehmer einbezogen werden.

Labor für Baustoffe und Bauwerkserhaltung
Gebäude 2/UG
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main

Weiterhin sind die Pflichten aus den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides zu beachten.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 1,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 2,

oder der zusätzlich erteilten Auflage verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

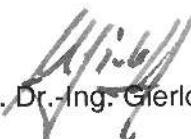
Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Berlin, den *1. September 2008*


Prof. Dr.-Ing. Gierloff